

# RS OGH 1990/2/20 5Ob73/89, 5Ob54/99y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1990

## Norm

ABGB §834

WEG §19 Abs1

WEG §8 Abs4

## Rechtssatz

Unter "Hausordnung" wird nämlich sowohl nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als auch unter Berücksichtigung der in den Rechtsvorschriften gebrauchten Begriffen nicht die Regelung der Aufteilung der die Miteigentümer einer Liegenschaft treffenden finanziellen Lasten unter diese verstanden, sondern die Regelung der Benützung der allgemeinen Teile des Hauses durch die Bewohner und das Verhalten derselben in den ihnen zur alleinigen Nutzung überlassenen Teilen des Hauses, soweit dadurch andere Bewohner beeinträchtigt werden könnten.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 73/89

Entscheidungstext OGH 20.02.1990 5 Ob 73/89

Veröff: WoBl 1990,105 ( Call ) = MietSlg XLII/10

- 5 Ob 54/99y

Entscheidungstext OGH 13.04.1999 5 Ob 54/99y

nur: Unter "Hausordnung" wird sowohl nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als auch unter Berücksichtigung der in den Rechtsvorschriften gebrauchten Begriffen die Regelung der Benützung der allgemeinen Teile des Hauses durch die Bewohner und das Verhalten derselben in den ihnen zur alleinigen Nutzung überlassenen Teilen des Hauses, soweit dadurch andere Bewohner beeinträchtigt werden könnten, verstanden. (T1) Beisatz: Dieses Begriffsverständnis gilt sowohl im Verhältnis zwischen Miteigentümern als auch im Verhältnis zwischen Wohnungseigentümern. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0013679

## Dokumentnummer

JJR\_19900220\_OGH0002\_0050OB00073\_8900000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)